

Construction der Altaria fixa.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

Es ist zwar erlaubt, einen oder mehrere Altäre zu consecrieren, ohne damit zugleich die Consecration der Kirche zu verbinden, aber keine Kirche kann consecriert werden, ohne daß zugleich ein altare fixum, das in diesem Falle für gewöhnlich der Hochaltar ist, mit derselben consecriert wird. Wäre aber der Hochaltar bereits consecriert, so kann einer von den Nebenaltären, der aber ein altare fixum sein muß, mit der Kirche consecriert werden. S. R. C. 31. Aug. 1872 Caesaraugust. ad 1. n. 5508. „Schon das canonische Recht bestimmt,“ sagt die Ritencongregation in einer Entscheidung für die Diöcese von Bruges den 25. Januar 1850, daß eine Kirchen-Consecration nicht vollzogen werden könne, ohne daß die andere des Altares hinzutritt; ja von dieser heiligen Congregation wurde durch Decret vom 19. September 1665 in una Urbis festgesetzt, daß durchaus mit der Kirche der Hochaltar consecriert werde; denn dieses ist die Hauptfache (principale), und wenn dieser in der Kirche ist, so ist es hinreichend. Die anderen Altäre sind nur Nebensache (accessorium), für welche es eine verschiedene Consecration ohne Kirchen-Consecration gibt.“ (Vergl. S. R. C. 12. August 1854 in Fesulan n. 5204.) Der Grund davon ist einleuchtend; denn die Ceremonien der Kirchweihe, wie sie im Pontificale enthalten sind, machen ein unzertrennliches Ganzes aus, das nicht getheilt werden kann ohne apostolisches Indult. Deshalb ist es Sache des Pfarrers, über die Construction eines altare fixum zu wachen, damit sie nach den kirchlichen Vorschriften und den Entscheidungen der Ritencongregation geschieht, die hier kurz zusammengefaßt werden mögen.

a) Ein feststehender Altar (altare fixum, immobile seu stabile) ist jener Altar, welcher auf einem festen Fundamente errichtet ist, daher stabil an seinem Platze bleibt, und dessen ganze Oberfläche (mensa, tabula seu ora altaris) so mit dem steinernen Unterbaue (stipes) verbunden ist, daß er mit der Mensa physisch nur ein einziges Ganzes ausmacht, liturgisch aber bei der Consecration durch die Salbung einheitlich verbunden wird. (Pontifex inungit conjunctiones mensae altaris et stipitis in quatuor angulis, quasi illa conjungens. Pontif. Rom.) Der Hochaltar soll nach Gavantus drei oder mehrere Stufen, deren jede ungefähr 16 Em. hoch und 32 Em. tief ist, haben, und von der untersten Stufe bis zum Speisegitter muß ein Raum von 3,5 Meter oder zum wenigsten von anderthalb Metern bleiben. Die Höhe, von der Predella an gerechnet, soll nicht unter 95 Em. und nicht über einen Meter haben; die Länge ist bedingt von der Größe der Kirche und sollte nicht unter 1,90 Meter betragen, und selbst auf Nebenaltären

nicht unter 1:70 Meter sein; die Tiefe soll mindestens 80 Cm. bis 1:10 Meter ausmachen. Zwischen dem Hochaltar und der Wand des Chores der Kirche muss ein freier Raum von ungefähr einem Meter bleiben, damit der Bischof bei der Kirchen-Consecration den Altar sowohl zum Aspergieren wie Incensieren bequem umgehen kann. Die Nebenaltäre jedoch können mit ihrem Unterbau an die Kirchenwand anstoßen, sind aber, wenn irgendwie thunlich, nach Osten hin zu bauen.

b) Der Unterbau oder der sogenannte Stipes eines altare fixum soll ein längliches Viereck sein, aber ganz aus Stein, wie dies die S. R. C. neuerdings am 16. December 1888 Dub. I. erklärt hat, indem sie auf die Anfrage: „Muss der Stipes eines zu consecrierenden fixen Altares von Stein sein, so zwar, dass er nach der allgemeinen Ansicht als ganz steinern gelten und leicht erprobt werden kann?“ eine bejahende Antwort ertheilte. Der Stein des Unterbaues kann Bruch- oder Haufstein sein, sei es Marmor, Granit oder fester Granit oder eine andere Steinart, wenn er nur ein fester Naturstein ist, wie dies aus den Entscheidungen der S. R. C. vom 24. November 1885 in Quiten. und 29. April 1887 in Lamacen. ad 2. n. 5892. hervorgeht. Es soll darum, wenn es nur immer sein kann, der ganze Unterbau eines stabilen Altares aus quadratischen Natursteinen hergestellt werden. Zum Unterbaue können auch Back- oder Ziegelsteine verwendet werden, wie Martinucci in seinem Manuale Sacer. Caeremoniarum lib. 7. cap. 17. n. 1 lehrt, jedoch müssen an den vier Ecken entweder Säulen oder Pfeiler aus solidem Stein angewendet werden, um zu zeigen, dass der Altar in seinen vorzüglichsten Theilen aus Stein bestehet: „Stipes, quo mensa fulcitur erit lapideus, ac si esset materialis, nempe factus ex calce et lateribus coctis, aderunt in angulis parvae quatuor pilae ex lapide solido, ut comprobetur, altare esse lapideum in suis saltem principalibus partibus.“ Diese Ansicht des gelehrten Rubricisten wird durch die neuere Entscheidung der S. R. C. vom 14. December 1888, Dub. II. nicht umgestoßen; sie lautet nämlich: „Ist es erlaubt, einen Altar zu consecrieren, dessen Nucleus zwar aus Stein, jedoch von allen Seiten mit Backsteinen bedeckt ist, über die eine Marmorschicht gezogen ist (superinducta est crusta marmorisata)?“ worauf die S. R. C. eine verneinende Antwort ertheilte. Denn eine crusta marmorisata ist kein Naturstein, ist vielmehr nur ein Ueberzug von imitiertem Marmor, zur Verschönerung der Backsteine angebracht, während Martinucci an den Ecken Säulen von Naturstein ausdrücklich verlangt. Dies hat auch die S. R. C. am 7. August 1875 in Cuneen. ad 2. n. 5621. erklärt: „Damit ein zu consecrierender Altar als steinern gilt, ist nothwendig, dass auch in seinem Unterbaue wenigstens die Seiten oder Pfeiler, worauf sich

die Mensa stützt, aus Stein seien.“ Conf. S. R. C. 17. Juni 1843 in Fanen. ad 1. n. 4699. Der Grund davon ist, weil nach dem Pontificale bei der Altarweihe die Mensa mit dem Unterbau an den vier Ecken zusammen gesalbt wird, so müssen auch die Ecken des Unterbaues von demselben festen Material sein, wie die Mensa, und somit quasi einen einzigen Stein ausmachen. — Es ist jedoch nicht nothwendig, dass die Mensa sich auf ein Mauerwerk von Ziegelsteinen stützt, so dass im Unterbau gar kein leerer Raum bleibt, (S. R. C. 28. September 1872 in Nivernen. n. 5525), sondern auch der Altar ist als ein fixer zu betrachten und für die Consecration geeignet, dessen Mensa auf der Rückseite auf ein Mauerwerk sich stützt, auf der Frontseite aber auf zwei parallelen oder drei Säulen ruht und unter dem Altare einen offenen leeren Raum für Aufnahme eines Reliquienschreines hat, wenn nur die Mensa auf allen Seiten mit dem Unterbaue zusammenhängt. Ja nicht einmal eine Rückwand ist als Stütze erforderlich; es kann auch ein Altar, der nach allen Seiten hin nur auf steinernen Pfeilern ruht, als altare fixum consecriert werden; doch ist in diesem Falle das für die frons altaris vorgeschriebene Salbungskreuz auf die Vorderseite der Mensa zu machen. (S. R. C. 16. Januar 1880 in Const. ad 1. 2. 3. bei The Pastor III. pag. 16.) Auch kann der Altar auf allen vier Seiten von Steinen umschlossen und innen hohl gelassen werden, so dass nach der Consecration nichts mehr hineingelegt werden kann. (S. R. C. 28. September 1872 in Nivernen. n. 5525. und decr. cit. in Const. ad 4.) Aus dem Gesagten geht hervor, dass Altäre, deren Unterbau ganz aus Back- oder Ziegelsteinen besteht, durchaus für die Consecration untauglich sind.

c) Die zu consecrierende Mensa oder Altarplatte soll aus einem einzigen ganzen Stein bestehen, was nach der Entscheidung der S. R. C. vom 17. Juni 1843 in Fanen. ad 1. n. 4699 sogar zur Giltigkeit der Consecration erforderlich zu sein scheint, und darf daher nicht aus mehreren Stücken gefertigt werden, die etwa durch Cement zu einem ganzen Stein zusammengefügt sind. Wohl ist es gestattet, wenn der Altar sehr lange wäre, mehrere, etwa drei Steinplatten von gleicher Steinart zu verwenden, und die mittlere müsste dann nach den Lütticher Diözesan-Statuten n. 291 etwa $1\frac{1}{2}$ Meter lang sein, jedoch wären nur auf dieser die fünf Kreuze einzumeißeln und die Salbungen vorzunehmen. Conf. decr. cit. n. 4699. Die Mensa kann aus Marmor oder einer anderen harten Steinart gemacht werden, soll aber gut behauen und die Oberfläche fein abgeschliffen und poliert sein. Auf die Oberfläche der Mensa werden fünf Kreuze eingemeißelt, und zwar eines in der Mitte, die übrigen an den vier Ecken; man beachte aber, wie Martinucci l. c. mahnt, dass das mittlere Kreuz nicht über der Höhlung des Reliquiengrabes

zu stehen kommt und dass die übrigen vier Kreuze an den Ecken ungefähr 4 oder 5 Cm. innerhalb der Mensa seien. Doch kommt häufig vor, dass das mittlere Kreuz gleich auf den Sepulchrumdeckel gemeisselt wird (was auch gestattet ist), und bei der Consecration wird dann dieses Kreuz mit Gregorianischem Wasser bestrichen und zweimal mit Katechumenen-Oel und einmal mit Chrisma gesalbt. Das Maß der Mensa hängt von dem Maße des Unterbaues ab, sie soll darum auch länglich viereckig und so groß sein, dass sie die ganze Basis bedecken kann, und von vorne und an den Nebenseiten den Altarstock um einige Centimeter überragen, damit das Antependium bequem darunter angebracht werden kann. Ihre Tiefe soll wenigstens 60 bis 70 Cm. haben und kommt die Leuchterbank und das Tabernakel noch auf ihr zu stehen, so soll sie wenigstens 90 bis 95 Cm. erreichen. Betreffs der Dicke der Mensa stellt die Rubrik keine Vorschrift auf; es genügt, wenn sie fest und stark ist; jedoch scheint es nothwendig zu sein, falls das Reliquiengrab in der Mensa selbst angebracht wird, dass sie eine Dicke von 12 bis 15 Centimeter habe; würde aber das Sepulchrum in der Basis untergebracht, so könnten 5 bis 6 Cm. für die Dicke genügend sein. Im Falle die steinerne Mensa von einem Holzantependium eingeschlossen wird, ist Sorge zu tragen, dass dasselbe den Altartisch höchstens um einen Centimeter überragt und nur 5 bis 7 Cm. die Platte von oben bedeckt. Denn reicht das Antependium zu weit in die Mensa hinein, so kann der Celebrans beim Altarkusse niemals den Altar küssen, wie es die kirchliche Vorschrift verlangt, und überdies ist große Gefahr vorhanden, dass die consecrierte Hostie statt auf den Altarstein auf das Holzantependium zu liegen kommt.

Das Pontificale Romanum hat folgende Rubrik: „Ordo praedictus consecrandi altare semper servatur, quando sepulchrum reliquiarum est in medio tabulae altaris, a parte superiori, vel in stipite a parte anteriori aut posteriori. Si vero sepulchrum est in medio summitatis stiptitis, supra autem sit ponenda ipsa tabula, sive mensa altaris . . .“ Damit zeigt die Rubrik einen dreifachen Modus der Einsetzung des Reliquiengrabs (sepulchrum confessio) an: 1. inmitte der Mensa auf der Oberfläche, 2. auf der Vorder- oder Rückseite der Basis oder des Unterbaues, und 3. inmitte des Unterbaues, so dass darüber die Altarmensa erst zu legen ist. Wird die erste Art für das Reliquiengrab gewählt, was heutzutage fast allgemein geschieht, so macht man in der Mitte der Mensa oder zwischen der Mitte und der Front der Mensa (wenn nämlich das mittlere Salbungskreuz nicht auf dem Schlussstein des Sepulchrum angebracht ist) eine Höhlung im Viereck von ungefähr 10 Cm. oder auch länger, mit einer Tiefe von 8 bis 10 Cm. (je nach der Dicke der Mensa), in welche das Gefäss mit den Reliquien,

den drei Weihrauchkörnern und dem Consecrations-Instrument hineingelegt wird. An und über der Höhlung selbst sollte ein Falz eingemeißelt werden, damit der Deckel umso leichter und fester eingesetzt werden kann. Die Wände der Höhlung sollen fein poliert sein. Endlich soll eine Steinplatte von ungefähr 4 Ctm. aus sehr harter Steinart zum Verschluß des Sepulchrum's bereitet und auf beiden Seiten gut abgeschliffen werden wegen der mit ihr vorzunehmenden Salbung; sie soll genau und gut passen, damit das Sepulchrum nicht leicht eine Verletzung erleidet, die dann die Exsecration des Altares zur Folge hätte. —

Wird nach dem zweiten Modus das Sepulchrum auf der Vorder- oder (was nur bei freistehenden Altären möglich ist) auf der Rückseite des Unterbaues angebracht, so muß das Reliquiengrab größer und so weit ausgehöhlten sein, daß man leicht dazu gelangen kann. Die Öffnung braucht nur so groß zu sein, daß der Bischof bequem mit der Hand hineinreichen kann. Das Reliquiengrab soll aber ziemlich weit in den Unterbau hineingemacht werden, um es fest verschließen zu können und jede Gefahr der Verletzung zu beseitigen. Es ist durchaus geziemend, daß dieses Grab aus einem eigenen Steine hergestellt werde, mit einer Steinplatte zum verschließen. Conf. S. R. C. 31. Aug. 1875 in S. Hippolyt. ad 2 n. 5386. —

Wird der dritte Modus angewendet, welcher am seltensten vorkommt, so wird das Sepulchrum in die Mitte des oberen Theiles des Unterbaues gemacht, in ähnlicher Weise wie bei dem zweiten Modus beschrieben worden. Es bietet dieser Modus allerdings den besten Verschluß für das Sepulchrum, weil die ganze Mensa während des Consecrationsactes darüber gemauert wird, allein es sind auch damit große Nachtheile verbunden. Denn das Aufheben und Befestigen der Mensa auf den Altarstock bietet wegen ihrer Größe und Schwere viele Schwierigkeit; ist sie aber nicht dick, so ist leicht Gefahr des Herbrechens vorhanden. Ueberdies ist die Ordnung der Ceremonien eine von den beiden genannten Modi ganz abweichende, wodurch leicht Verwirrung und Unordnung in den Consecrationsact hineinkommen kann.

e) Betreffs der Reliquienkapsel gibt das Pontificale nur die Vorschrift: „Die Reliquien seien in decenti et mundo vaseculo zu legen, welches der Bischof gut siegeln soll“; weiter ist nichts davon gesagt. Es ist jedoch kein Material dafür zu wählen, welches Rost oder Grünspan ansetzt; sie kann aus Blei, Zinn oder Silber sein, und am besten noch in eine Glaskapsel eingeschlossen werden; ihrer Form nach kann sie rund oder viereckig sein, wenn nur das Siegel des Bischofes gut hält. Je nach der Größe dieser Kapsel richtet sich auch die Größe des Sepulchrum's.